

H 3867 / 21

URNr.

**Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit den gemäß TOP 1., 2., 3., 4., 6. und 7. der Tagesordnung gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 10.09.2021, URNr. H 3822/21, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 16.09.2021



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephanie Hauslmeier'.

Stephanie Hauslmeier, Notarassessorin,  
als amtlich bestellte Vertreterin des  
Notars Sebastian Herrler

## SATZUNG der

### Capella AG

#### §1

##### Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Die Firma der Gesellschaft lautet: auto.de AG.
- 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäfte und endet am darauffolgenden 31.12.

#### §2

##### Gegenstand des Unternehmens

- 1 Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Online-Plattformen für den Handel von Kraftfahrzeugen und sonstigen Waren, insbesondere von auto.de, der Handel mit und die Vermarktung von Kraftfahrzeugen und sonstige Waren, die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von digitalen Dienstleistungen, Logistikdienstleistungen und sonstigen mit den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zusammenhängenden Dienstleistungen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen aller Art und sonstigen eigenen Vermögens.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichen Gesellschaftszweck zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten
- 3 Die Gesellschaft kann Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

#### §3

##### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger

#### §4

##### Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 44.300.000,-- (in Worten: € vierundvierzig Millionen dreihunderttausend). Es ist eingeteilt in 44.300.000 Stückaktien.
- 2 Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- 3 Die Form der Aktienurkunden sowie die Ausgabe und gegebenenfalls die Form von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- 4 Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- 5 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- 6 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2026 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 22.150.000,-- durch Ausgabe von bis zu 22.150.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt.

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, zum Zwecke des Erwerbs von assets oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn die Aktien Vorständen und Mitarbeitern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms zur Zeichnung angeboten werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

#### §5

##### Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Deren genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

#### §6

##### Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine.
2. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
3. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB (2. Alternative) befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.
4. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Abwicklung auch für die Abwickler.

#### §7

##### Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Sind mehrere Vorstände vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

**§8**  
**Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates erforderliche Willenserklärungen abzugeben. Er ist ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten sowie gegenüber dem Vorstand.

**§9**  
**Amts-dauer, Amtsniederlegung**

- 1 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Eine Niederlegung zur Unzeit ist unzulässig.
- 3 Die Hauptversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

**§10**  
**Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- 1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Deutschland mit mehr als 100 000 Einwohnern statt.
- 2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 3 Die Einberufung hat mit der vom Gesetz bestimmten Frist zu erfolgen.
- 4 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Diese Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden.
- 5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 6 In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung können weitere Einzelheiten über die Anmeldung und den Berechtigungsnachweis mitgeteilt werden.
- 7 Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtnachweises an die Gesellschaft festgesetzt werden. Die Bevollmächtigung von seitens der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter kann auch per Telefax oder durch Nutzung elektronischer Medien erfolgen, sofern dies vom Vorstand in der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung vorgesehen ist. § 135 AktG bleibt unberührt.

#### §11 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2 Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt

#### §12 Beschlussfassung

- 1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme
- 2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- 3 Über die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Die gesetzlichen Vorschriften über eine notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung bleiben unberührt.

#### §13 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- 1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ggf. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des ggf. erforderlichen Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie ggf. der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen
- 2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie nicht berechtigt, Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen als die gesetzliche Rücklage einzustellen.
- 3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die

Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, stellt ggf. den Jahresabschluss fest, beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt, soweit notwendig, den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr

#### **§14 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,- Euro.

#### **§15 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Ende der Satzung

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, 17.09.2021

Prof. Dr. Hartmut Wicke, Notar